

Langzeit-Lieferantenerklärungen überarbeitet

Der Artikel 62 der **Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447** ist aufgrund des unnötigen Zeit- und Kostenaufwandes für Aussteller von Langzeit-Lieferantenerklärungen von der Europäischen Kommission nachträglich geändert worden.

In der neuen Regelung wird auf die Ausstellung von **zwei** Langzeit-Lieferantenerklärungen bei Warensendungen aus der Vergangenheit und für die Zukunft verzichtet.

Ausreichend ist **eine** Langzeit-Lieferantenerklärung, die aber drei Datumsangaben beinhalten muss:

<u>Ausfertigungsdatum:</u>	Datum der Ausfertigung der Erklärung
<u>Anfangsdatum:</u>	Datum des Beginns der Geltungsdauer, das nicht mehr als 12 Monate vor und nicht mehr als 6 Monate nach dem Ausfertigungsdatum liegen darf
<u>Ablaufdatum:</u>	Datum des Ablaufs der Geltungsdauer, das nicht mehr als 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen darf.

So werden die häufigsten Fälle aus der Praxis bei der Ausfertigung von Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) berücksichtigt:

- die unterjährige Abdeckung von Lieferungen für einen zurückliegenden und einen zukünftigen Zeitraum in einer einzigen LLE wird wieder möglich (wie vor Inkrafttreten des UZK). Die Pflicht zur Ausstellung von zwei Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) bei Ausfertigung im laufenden Jahr entfällt.
- die Ausfertigung einer LLE am Ende eines Jahres für das folgende Kalenderjahr.

Mögliche Fallbeispiele

- **Fall 1:** Am 15. Juli 2017 soll unterjährig eine LLE für das laufende Jahr ausgestellt werden. (Ausstellungsdatum 15. Juli 2017) "Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017."
- **Fall 2:** Am 15. Juli 2017 soll unterjährig eine LLE mit maximaler Gültigkeitsdauer ausgestellt werden. (Ausstellungsdatum 15. Juli 2017) "Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 16. Juli 2016 bis 15. Juli 2018."
- **Fall 3:** Am 15. Juli 2017 soll eine LLE für das kommende Jahr ausgestellt werden. (Ausstellungsdatum: 15. Juli 2017) "Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018."
- **Fall 4:** Am 15. Juli 2017 soll eine LLE für das vorhergehende Jahr ausgestellt werden. (Ausstellungsdatum: 15. Juli 2017) "Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 16. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016."

Laut Generalzolldirektion werden Langzeit-Lieferantenerklärungen - die zwischen Mai 2016 und Juni 2017 im Widerspruch zu der in dieser Zeit gültigen Fassung des Art. 62 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 also falsch ausgestellt wurden, der aktuellen Form jedoch nicht widersprechen - akzeptiert.